



Dezember 2016

Anhörung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Einleitung

Gestützt auf das Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) hörte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) an. Die öffentliche Anhörung dauerte vom 29. September 2015 bis am 1. Dezember 2015. Grund für die Revision der FDV ist der angepasste Katalog von grundlegenden Telekomdiensten und die Anpassung der entsprechenden Angebotsmodalitäten, welche die Grundlage für die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession ab 2018 bilden.

Das BAKOM erhielt 71 Stellungnahmen zur unterbreiteten Vorlage (vgl. Anhang). Diese wurden im Originalwortlaut auf der Website des BAKOM publiziert (www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen).

Hauptanliegen der Stellungnahmen bilden die Kritik an den vorgeschlagenen Preisobergrenzen, die Erhöhung der Übertragungsrate von 2'000/200 kbit/s auf 3'000/300 kbit/s, die dreijährige Übergangsfrist für die Weiterführung von analogen und ISDN-Schnittstellen sowie die Neuaufnahme des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie für Hörbehinderte in die Grundversorgung.

Zahlreiche Teilnehmende sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, OW, SG, SO, UR, VD, ZH** sowie **CVP, FER, Lausanne, LBV, Region Luzern West, SAB, salt, Swissphone, transfair**). Der Kanton **AG** und der **sgv** hinterfragen hingegen den Entwurf im Grundsatz.

Keine spezifischen Anmerkungen zum Entwurf haben die Kantone **GE, LU, SH** und **TI**. Die Kantone **AR, NW** und **ZH** verzichten ihrerseits ausdrücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme. Ebenso die **KKJPD**, die es den einzelnen Kantonen überlässt, sich zur Vorlage zu äussern. Der **Städteverband** muss trotz unbestrittener Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf die Eingabe einer Stellungnahme verzichten.

Im Rahmen der Stellungnahmen äussern diverse Teilnehmende auch ihre grundsätzliche Ansicht zum Sinn und Zweck der Grundversorgung. Demnach vertritt ein Teil der Teilnehmenden die Ansicht, dass die Versorgung primär durch den Markt sichergestellt werden und die Grundversorgung nur wo notwendig, im Sinne eines Sicherheitsmechanismus, eingesetzt werden soll. Entsprechend seien auch nur Basisdienste in die Grundversorgung aufzunehmen, die wesentlich für die Teilnahme am sozialen

und wirtschaftlichen Leben sind. Weiter sei darauf zu achten, dass die Grundversorgung nicht in den Wettbewerb eingreife, resp. nicht zu Marktverzerrungen führe (**BE** sowie **asut**, **BDP**, **CP**, **economiesuisse**, **Glasfasernetz Schweiz**, **sgv**, **Sunrise** und **Swisscom**). **economiesuisse** und **Swisscom** sind der Ansicht, dass die Grundversorgung eher ab- statt ausgebaut werden sollte.

Demgegenüber vertreten andere Teilnehmende der Konsultation die Auffassung, dass für eine optimale Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben die Ausgestaltung der Grundversorgung mit qualitativ hochstehenden Diensten wichtig sei. Auch wird diesbezüglich geltend gemacht, dass zur Sicherstellung der nationalen Kohäsion die Randregionen nicht vernachlässigt werden dürften (**NE** sowie **acsi**, **CCIG**, **CVP**, **FER**, **frc**, **SAB**, **SKS** und **SP**). Ein weiter gehender Ausbau der Grundversorgung wird vom Kanton **VD** gefordert. Die Kantone **FR** und **GE**, der **CP**, **openaxs** und **Swissphone** begrüssen die Anpassung der Grundversorgung an die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie an den Stand der Technik. Die Konsumentenorganisationen **acsi**, **frc** und **SKS** vertreten den Standpunkt, dass es nicht gerechtfertigt sei, eine wenig attraktive Grundversorgung vorzuschlagen. Dies berge die Gefahr einer Zwei-Klassen-Informationsgesellschaft, resp. eines digitalen Grabens zwischen Stadt und Land. Weiter soll es im Rahmen der Grundversorgung nicht möglich sein, dass die Konzessionärin auf eine Erschliessung verzichten könne. Zweck der Grundversorgung sei die Erschliessung aller (**UR** sowie **acsi**, **frc**, **SAB**, **SKS** und **SP**).

Bemängelt wird von einigen Teilnehmenden, dass grundsätzlich Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage, resp. eine Regulierungsfolgeabschätzung fehle (**AG** sowie **CP**, **CCIG**, **FER**, **Markus Saurer** und **sgv**). **Markus Saurer** gibt auch zu bedenken, dass auf Versorgungsauflagen mit allzu schlechtem Kosten-Nutzen-Verhältnis verzichtet werden soll.

Vereinzelte Stellungnahmen gingen zu nachstehenden Themen ein. So ist der **Dachverband Elektromog** der Ansicht, dass die Vorlage für elektrosensible Personen eine Verschlechterung ihrer Situation bedeute, weil Mobilfunk als alternative Erschliessungstechnologie zugelassen werde. Die **SP** fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um ein Monitoring der nichtionisierenden Strahlung (NIS) für die Überwachung der Belastungsentwicklung aus dem Konzessionserlös zu finanzieren.

Swisscom als aktuelle Grundversorgungskonzessionärin ist grundsätzlich bereit, auch in Zukunft die Verantwortung für die Grundversorgung zu übernehmen und anerkennt nach wie vor die regional- und sozialpolitische Bedeutung dieses Regulierungsinstrumentes. Auch steht **Swisscom** zur Grundversorgung, sofern sie ihrem bestimmungsgemässen Zweck entsprechend schlank, tragbar und wettbewerbsneutral ausgestaltet wird.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a)

In der Vorlage ist vorgesehen, den öffentlichen Telefondienst zu erhalten, der das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit mit einer Rufnummer ermöglicht.

Diese Bestimmung wird von einer Vielzahl der Konsultationsteilnehmenden begrüsst. Dafür ausgesprochen haben sich die Kantone **BE**, **FR**, **GL**, **JU**, **NE**, **SG**, **SO**, **UR**, **VD**, **ZH** sowie die **BDP**, die **CVP**, **Glasfasernetz Schweiz**, der **LBV**, die **SAB**, die **SP**, **Swissphone** und **transfair**.

Swisscom anerkennt die Notwendigkeit des Dienstes in abgelegenen Regionen, in denen es keine Anbindung gibt.

Openaxs betont, dass die Infrastruktur und die Dienste technologieneutral sein und auf IP-Technologie (Internet-Protokoll) basieren sollten.

MyIPcom ist der Ansicht, dass der Änderungsentwurf für die Kundinnen und Kunden wesentliche Einschränkungen ohne ersichtlichen Mehrwert bedeutet, dies obwohl die IP-Technologie viele Vorteile

bieten könnte, die leider nicht genutzt werden. Mit kleinen Anpassungen beim Grundversorger könnten die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bedeutend besser berücksichtigt werden. **MyIPcom** schlägt ausserdem verschiedene Anpassungen der Grundversorgungsangebote vor.

2.2 Öffentlicher Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Bst. b)

In der Vorlage ist vorgesehen, weiterhin den öffentlichen Telefondienst mit drei Rufnummern zu erhalten, der das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit ermöglicht.

Dieser Vorschlag scheint bei den Konsultationsteilnehmenden umstritten zu sein. Der Kanton **NE** erachtet diesen Dienst vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Selbstständigerwerbenden und die Landwirtinnen und Landwirte als nützlich.

Der **asut**, **economiesuisse** und **Swisscom** sind hingegen der Auffassung, dass dieser Dienst nicht mehr Teil der Grundversorgung sein sollte. Er sei mit dem ISDN-Anschluss (*Integrated Services Digital Network*) einhergegangen, dessen Nachfrage derzeit stark rückläufig sei und den es in Zukunft nicht mehr geben werde. Mit einem Breitbandzugang könne ohne weiteres gleichzeitig telefoniert und im Internet gesurft werden. Dafür brauche es weder mehrere Linien noch mehrere Rufnummern. Im Privatkundenbereich hätten Mehrfachnummernangebote ebenfalls nur noch eine marginale Bedeutung.

Der Kanton **ZG**, **Lausanne**, der **sgv** und **Suissedigital** weisen darauf hin, dass ihrer Ansicht nach die meisten Anbieterinnen von VoIP-Diensten (*Voice over IP*) derzeit technische Probleme dabei hätten, drei Rufnummern pro Anschluss anzubieten. Das Bereitstellen von zwei Rufnummern sei hingegen technisch umsetzbar. Aus diesem Grund würde die Beibehaltung der Pflicht, drei Rufnummern anbieten zu müssen, zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

2.3 Verzeichniseinträge (Art. 15 Abs. 1 Bst c)

Der Entwurf sieht einen oder zwei kostenlose Einträge im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes vor, wenn einer der in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschriebenen Dienste beansprucht wird.

Die Teilnehmenden, die sich zu diesem Thema geäußert haben, sind geteilter Meinung. Das **kf** sowie die **PUE** begrüßen einen zweiten kostenlosen Eintrag. Die **PUE** ist der Auffassung, dass man noch weiter gehen und die Angaben der Abonentinnen und Abonenten regulieren sollte, wie z.B. die E-Mail-Adresse, die URL, die Rubrik. Die Herausgeberinnen sollten einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Informationen haben, die von den Abonentinnen und Abonenten für den Eintrag bereitgestellt werden.

Der Kanton **ZG** vertritt die Ansicht, dass auch den Kundinnen und Kunden der anderen Fernmeldediensteanbieter zwei kostenlose Einträge zur Verfügung gestellt werden sollten. Dieser Meinung sind auch **Lausanne** und **Suissedigital**, die zudem anmerken, dass die Kosten von Einträgen zulasten der Grundversorgungsanbieterin gehen sollten.

Für den **asut**, **Directories** und **Swisscom** macht diese Leistung insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Namensrecht Sinn. Sie sollte jedoch nur auf Privatpersonen beschränkt und nicht der Geschäftskundschaft angeboten werden. Für Geschäftskunden gäbe es Alternativen und zudem seien diese von den Änderungen des Namensrechts nicht betroffen. Auch sollten entsprechende zusätzliche Kosten nicht von der Telekombranche getragen werden.

economiesuisse ist gegen zwei kostenlose Verzeichniseinträge. Im Zeitalter des Internets würden solche Einträge an Bedeutung verlieren. Die Haushalte bräuchten nicht zwei kostenlose Einträge. Dieser Markt befände sich im Umbruch und die geplante Vorgabe von zwei Verzeichniseinträgen würde sowohl einem unangemessenen Markteingriff wie auch einem Anachronismus entsprechen.

2.4 Zugangsdienst zum Internet mit einer minimalen Übertragungsrate von 3'000/300 kbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d)

Die minimal garantierte Bandbreite wird auf 3'000/300 kbit/s erhöht. Zudem wird neu die Übertragungsrate (Bandbreite) mit dem Dienst verknüpft und nicht mehr mit dem Anschluss.

Die Erhöhung der Bandbreite auf 3'000/300 kbit/s wird vom Kanton **FR**, von **Eggiwil**, **Lausanne** und **Swissphone** begrüsst. Der Ausbau der Mindestbandbreite in Randregionen sei für eine funktionierende Grundversorgung zentral, die Kosten dafür liessen sich deshalb gut rechtfertigen (**BDP**). Der Kanton **GE** fordert mindestens eine öffentliche IP-Adresse, um den Zugang zur Gesamtheit der Ressourcen im Internet zu ermöglichen.

Der Kanton **GL** begrüsst die Konzentration aller Dienste auf einen Breitbandanschluss. Dies sichere der Bevölkerung in Berg- und Randregionen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben. Ausserdem sei ein hoher flächendeckender Technologiestandard für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine nötige und wirksame Bedingung.

Für den Kanton **SG** ist die flächendeckende Versorgung von grosser Bedeutung für die regionale Entwicklung.

Der Kanton **BE** begrüsst die Anpassung grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung nicht flächendeckend sein müsse, um die Aktivierung des Fonds zu vermeiden. Er schlägt die Prüfung einer Ausnahmeregelung für Einzelfälle vor.

Von den Kantonen **JU** und **TG**, von der **FER** sowie **Inclusion Handicap** wird eine weitergehende Erhöhung der Bandbreite gefordert. Die Übertragungsgeschwindigkeit genüge den heutigen Nutzeransprüchen nicht und liege deutlich unter den aktuellen technologischen Möglichkeiten.

Der Kanton **UR** fordert eine Erhöhung auf 5'000/500 kbit/s. Die gleiche Erhöhung wünscht der Kanton **GR** und erachtet die Einführung eines Mechanismus für die Anpassung der Datenrate an die technologische Entwicklung als sinnvoll.

Der **LBV** und die **Region Luzern West** halten die aktuelle minimale Datenrate von 2'000 kbit/s für ungenügend. Diese entspreche nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft, des Tourismus und der übrigen Wirtschaft. Die Landwirtschaft sei auf eine hochwertige digitale Anbindung angewiesen, um im zunehmend freien Markt zu bestehen. Der **LBV** fordert die Erhöhung auf eine minimal garantierte Datenrate von 8'000 kbit/s. Die **Region Luzern West** wünscht die Anhebung auf eine minimal garantierte Datenrate zwischen 5'000 und 8'000 kbit/s. Der digitale Graben bei hochwertigen Breitbanddiensten drohe grösser zu werden. Eine gute Breitbandversorgung sei auch für den ländlichen Raum und die Berggebiete von hoher Bedeutung und könne der Abwanderung entgegenwirken und Arbeitsplätze erhalten.

Die **Region Luzern West** und der **SAB** fordern zusätzlich vom Bund die Erstellung einer Breitbandstrategie, welche auch den Bedürfnissen der Randregionen Rechnung trägt. Weiter verlangen der Kanton **GL**, der **LBV**, die **Region Luzern West** und die **SAB**, dass der Netzausbau, resp. die Migration der Netze auf IP in Randregionen finanziell unterstützt und explizit gefördert werde.

Der **LBV**, die **Region Luzern West** und die **SAB** wünschen neben der Erhöhung der Bandbreite, dass diese Änderung bereits nach der Verabschiedung durch den Bundesrat Mitte 2016 in Kraft gesetzt wird.

Die **CVP** fordert ein Minimum von 8'000 kbit/s, was die sowieso erforderlichen Investitionen rechtfertigen, Telearbeit erleichtern und den Pendlerverkehr reduzieren würde.

Der Kanton **VD** fordert eine Erhöhung auf 10'000 kbit/s. Dies sei im Lichte der technologischen Entwicklung eine in zwei Jahren anzustrebende Geschwindigkeit.

Der **acsi**, die **frc** und die **SKS** fordern ebenso eine Erhöhung auf 10'000 kbit/s. Es bestehe die Gefahr einer Zwei-Klassen-Informationsgesellschaft bezüglich Bandbreite. Zudem seien Anschlüsse mit symmetrischen Datenübertragungsraten in Erwägung zu ziehen. Sie verlangen zusätzlich eine schrittweise Anhebung der Datenraten.

Die **SP** versteht die Erhöhung auf 3'000/300 kbit/s als absolutes Minimum und regt 10'000/2'000 kbit/s zur Prüfung an. Alternativ wird eine dynamische Festlegung der Datenrate durch Orientierung am Angebot mit der in der Schweiz höchsten Bandbreite vorgeschlagen.

Gabriel Klein fordert die Erhöhung auf 30'000/3'000 Kbit/s, 99% der Bevölkerung hätten bereits 30'000/3'000 kbit/s, und 98% 100'000 kbit/s.

Der Kanton **SO**, **economiesuisse**, **Glasfasernetz Schweiz**, **Markus Saurer**, der **sgv**, die **SOHK** und **transfair** lehnen die Erhöhung der Bandbreite aus Gründen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ab.

Salt, **Sunrise** und **Swisscom** sind ebenfalls gegen die Erhöhung. Die Datenrate sei mit Bedacht anzuheben, und die Kosten seien unverhältnismässig hoch. Für 1% der Haushalte könne zudem die Investitionssumme anderweitig besser genutzt werden. Auch sei die Übertragungsgeschwindigkeit von 2'000 kbit/s bereits ein Spitzenwert im internationalen Vergleich.

Für den Kanton **NE** ist die aktuelle Mindestgeschwindigkeit genügend, sie müsse jedoch in vier Jahren neu beurteilt werden.

asut vertritt die Ansicht, dass mit der Erhöhung auf 3'000/300 kbit/s keine zusätzlichen Dienste bezogen werden könnten. Auch sei in Europa Breitband in der Grundversorgung immer noch die Ausnahme und die aktuelle Übertragungsgeschwindigkeit sei ein Spitzenwert im internationalen Vergleich.

Die **CCIG** ist der Meinung, dass sich durch die Erhöhung kein spürbarer Nutzen ergeben würde, die Investitionen würden aber in anderen Sektoren fehlen, was kontraproduktiv sei.

Für den **CP** würden einige Studien bestätigen, dass bereits 99% der Haushalte über einen Anschluss von über 30'000 kbit/s Bandbreite verfügten. Es stelle sich daher die Frage, wie sinnvoll eine Erhöhung auf 3'000 kbit/s sei, wenn bereits heute die meisten Regionen in der Schweiz über viel höhere Geschwindigkeit verfügten und keine Diskriminierung der Randregionen festgestellt werde.

Für den Basis-Gebrauch zu Hause sei die bisherige Übertragungsrate von 2'000/200 kbit/s (ausser für Gamer/innen) nach Ansicht des **kf** eigentlich ausreichend. Die Erhöhung der minimal garantierten Datenrate würde wegen einzelnen wenigen Fällen (z.B. Alpthütten, entlegene Ferienwohnungen) überproportionale Kosten von mehreren Millionen verursachen. Anstelle der Erhöhung solle der neue Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d E-FDV um den bisher in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c FDV festgehaltenen Passus ergänzt werden.

2.5 Transkriptions- und SMS-Vermittlungsdienst für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1)

Im Änderungsentwurf werden die bestehenden Transkriptions- und SMS-Vermittlungsdienste beibehalten, die von Gehörlosen und Hörbehinderten rege genutzt werden.

Generell werden die bestehenden Transkriptions- und SMS-Vermittlungsdienste von allen anerkannt und gut unterstützt, da Menschen mit Behinderungen auf diese Weise aktiv am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen können. Der **acsi**, der **asut**, die **FER**, die **frc** und die **SKS** begrüßen es, dass Transkriptionsdienste weiterhin Teil der Grundversorgung bleiben.

Die **Gehörlosenzentrale** (Graham Bell) weist darauf hin, dass im Analysebericht¹ unvollständige Angaben enthalten seien, da nur die Stiftung procom als Anbieterin dieser Art von Diensten aufgeführt ist. Sie macht auch geltend, dass es in diesem Bereich sehr wohl einen Wettbewerb gebe. Die Analyse stellt in den Augen der Gehörlosenzentrale eine Bedrohung für ihre Tätigkeit und ihre Zukunft dar. Sie ist deshalb der Ansicht, dass die Grundversorgungskonzessionärin eine öffentliche Ausschreibung durchführen sollte, um eine Wettbewerbsungleichheit zu verhindern. Als Alternativlösung schlägt die Gehörlosenzentrale vor, die Dienste für Menschen mit Behinderungen aus der Grundversorgung zu entfernen und diese direkt durch den Bund zu subventionieren.

2.6 Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2)

Die Vorlage sieht die Einführung eines zusätzlichen Vermittlungsdienstes vor, durch den Gehörlose und Hörbehinderte mithilfe moderner Technologien sowie Gebärdensprache leichter mit Hörenden kommunizieren können.

2.6.1 Generelle Bemerkungen

Generell wurde der neue Dienst für Hörbehinderte positiv aufgenommen. Er ermöglicht es vor allem Hörbehinderten, rasch und genau mit Hörenden zu kommunizieren (Gehörlose unter sich benötigen keinen solchen Dienst, da sie gängige Anwendungen nutzen).

Die Mehrheit der Teilnehmenden spricht sich für die Bereitstellung dieses Dienstes in der Grundversorgung aus. Die Kantone **AI** und **OW**, der **acsi**, die **FER**, die **frc**, **Integration Handicap**, der **LBV**, **procom**, die **SAB**, der **SGB**, die **SKS** und **Sonos** begrüßen alle den Ausbau von Diensten für hörbehinderte Menschen. **Integration Handicap** überlässt es procom, ausführlicher zu argumentieren. **procom** weist darauf hin, dass eine gehörlose Person ungefähr sieben Mal länger braucht, um eine Nachricht über eine Alltagssituation zu verfassen, als diese mit Gebärdensprache via Telefonkonferenz mit einem Dolmetscher zu erklären. Mit dem neuen Dienst können sich Gehörlose in ihrer Muttersprache (Gebärdensprache) und damit viel präziser ausdrücken.

Demgegenüber sprechen sich gewisse Institutionen aus verschiedenen Gründen gegen die Aufnahme dieses Vermittlungsdienstes in die Grundversorgung aus. Konkret ist der Kanton **NE** dagegen, da Hörbehinderte unter sich mithilfe bestehender technischer Lösungen kommunizieren können. Der **asut** lehnt die Integration dieses Dienstes in die Grundversorgung ebenfalls ab, da dessen Marktdurchdringung im Vergleich zu den anderen beiden derzeit angebotenen Diensten (Transkriptions- und SMS-Vermittlungsdienst) zu schwach sei. Der **asut** hätte sich ausserdem eine vertiefte Kostenanalyse zur Einführung eines solchen Zusatzdienstes gewünscht. Der **CP** ist der Ansicht, dass der Vermittlungsdienst über Videotelefonie nicht in den Grundversorgungskatalog gehört, da procom diesen Dienst bereits auf dem Markt anbietet und eine Person nur einen Computer mit Internetverbindung benötigt, um auf diesen Dienst zurückzugreifen. **economiesuisse** und das **kf** halten es für unangemessen, diesen neuen Dienst über die Grundversorgung zu finanzieren. **Swisscom** versteht den Nutzen des Vermittlungsdienstes für die Minderheit der Hörbehinderten, ist jedoch skeptisch, was dessen Zuverlässigkeit und Finanzierung betrifft. Als derzeitige Grundversorgungskonzessionärin kann **Swisscom** nicht nachvollziehen, weshalb die Telekombranche die Kosten für diesen Dienst für Hörbehinderte tragen sollte.

Der Kanton **AG** bedauert, dass es keine genauen Angaben zur Finanzierung dieses neuen Vermittlungsdienstes gibt, und hätte sich präzisere Aussagen im Änderungsentwurf gewünscht. Der **SZB** ist der Ansicht, dass der neue Vermittlungsdienst über Videotelefonie den Hörbehinderten kostenlos zur Verfügung stehen sollte, und zwar von allen Anbieterinnen von Fernmeldediensten in der Schweiz.

¹ BAKOM, Bericht GV-2018, Analyse zum Umfang der Dienste der Grundversorgung, 11. Mai 2015.

Weiter fordert er, dass in diesem Zusammenhang künftig auch die Menschen mit Mehrfachbehinderung (blind, taub, stumm) explizit berücksichtigt werden sollen.

2.6.2 Öffnungszeiten des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie

Gewisse Teilnehmende, die diesem neuen Dienst insgesamt positiv gegenüberstehen, sind jedoch gegen die vorgeschlagenen Öffnungszeiten. Der Kanton **AI** ist der Auffassung, dass sich die Betriebszeiten an den derzeit geltenden orientieren sollten und das Wort "mindestens" gestrichen werden sollte. Der **SGB** hält es für angemessener, es **procom** zu überlassen, mit der künftigen Grundversorgungskonzessionärin über die Zeiten zu diskutieren, und in der Verordnung keine Öffnungszeiten festzuschreiben. Die **SP** spricht sich ebenfalls dafür aus, die Öffnungszeiten aus der Verordnung zu streichen und sie auf die Bedürfnisse der Betroffenen auszurichten (Verfügbarkeit am Wochenende und in den Abendstunden bis 21 Uhr).

Auch **procom** wünscht die Streichung der Öffnungszeiten aus der Verordnung und regt an, dass diese je nach Bedarf und Region mit der künftigen Konzessionärin ausgehandelt werden können. Im Falle einer Nichteinigung solle das **BAKOM** entscheiden. Schliesslich ist **procom** der Ansicht, dass die Öffnungszeiten verlängert werden sollten, und zwar während der Woche von 8 bis 21 Uhr und am Wochenende von 10 bis 17 Uhr.

Sonos fordert ebenfalls die Ausdehnung der Öffnungszeiten und schlägt vor, dass die Videotelefonie während der Woche durchgehend von 8 bis 21 Uhr und am Wochenende durchgehend von 10 bis 17 Uhr angeboten werden sollte, da die Mittagszeit in ihren Augen wichtig ist.

2.7 Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 15 Abs. 1 Bst. f)

Die Vorlage sieht vor, den Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität beizubehalten. Dadurch erhalten sie über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes in der Schweiz, und es wird rund um die Uhr (Nummer 1145) ein Vermittlungsdienst bereitgestellt.

Swisscom hält die Beibehaltung dieses Dienstes im Grundversorgungskatalog nach wie vor für gerechtfertigt. Die Konsumentenorganisationen **acsi**, **frc** und **SKS** begrüßen die Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

2.8 Anschluss (Art. 16)

2.8.1 Definition des Anschlusses (Art. 16 Abs. 1)

Der Entwurf sieht eine technologie neutrale Definition des Anschlusses im Innern von Wohn- und Geschäftsräumen vor, über den die Dienste der Grundversorgung bereitgestellt werden müssen.

Der Ersatz der bisherigen Anschlussformen durch einen technologie neutralen Breitbandanschluss wird von diversen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (**asut**, **BDP**, **Eggiwil**, **Glasfasernetz Schweiz**, **openaxs** und **SOHK**).

Der Kanton **BE** sowie der **asut**, die **BDP**, die **CVP**, **Glasfasernetz Schweiz**, die **SAB**, die **SOHK**, die **SP** und **Swisscom** begrüßen den Technologiewechsel. Die **SP** weist darauf hin, dass dadurch kein Routerzwang entstehen darf. Die Entstehung eines Routerzwangs durch die Bereitstellung eines Netzabschlussgerätes durch die Konzessionärin wird auch von **Aerni Thomas**, der **Digitalen Gesellschaft**, **MyIPcom**, und, wie erwähnt, von der **SP** befürchtet. In diesem Zusammenhang wird von der **Digitalen Gesellschaft**, **MyIPcom** und **pro audito** die Herausgabe der SIP (*Session Initiation Protocol*) Credentials verlangt.

Der Kanton **AG** stellt fest, dass mit der IP-Technologie Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten verbunden sind und der Entwurf keine Regelung zu Datenschutz und Datensicherheit enthält.

pro audito schweiz weist darauf hin, dass hörbehinderte Menschen Analogtelefone benutzen und dass diese auch nach dem Technologiewechsel ohne Mehrkosten weiterbenutzt werden können sollen. Für Hörbehinderte sei der Technologiewandel unzumutbar, wenn dadurch die Sprachverständlichkeit abnimmt und/oder Zusatzkosten entstehen. Zudem sei eine Stunde Funktionsgarantie bei Stromausfall ungenügend, und die Frage des Umgangs mit Stromausfallrisiken solle noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

Das **kf** begrüsst die präzisere Bezeichnung des Anschlusses, wonach neu festgehalten wird, dass der Anschluss bis zum Netzabschlusspunkt "im Inneren der Wohnungs- und Geschäftsräume der Kundinnen und Kunden" bereitgestellt werden muss.

Aerni Thomas erachtet eine technologieneutrale Definition des Anschlusses in Verbindung mit der Aussage im Erläuterungsbericht, dass das Netzabschlussgerät als Teil des Anschlusses gilt, als nicht vereinbar mit der Gesetzgebung der Europäischen Union, da dies zu einem Routerzwang führe.

MyIPcom ist der Meinung, dass die Kontinuität der Technik von ISDN (*Integrated Services Digital Network*) und damit der Stromversorgung weiterhin gewährleistet werden sollte.

Die **PUE** vertritt die Ansicht, dass die Migration auf All-IP verfrüht ist. Zahlreiche Endgeräte würden noch über das alte TDM-Netz (*Time Division Multiplexing*) laufen, wie die Lift- und Nottelphone oder die Alarmsysteme, und ein Technologiewechsel vor Ende 2020 wäre für die KMU sicherlich sehr teuer. Es müsse eine viel längere Übergangsfrist als die drei vorgesehenen Jahre eingeplant werden. Die Kosten für den Umstieg müssten genauer eingeschätzt werden.

Suissedigital verlangt, dass der Grundversorgungskonzessionärin kein exklusives Erschliessungsrecht zugestanden werden soll, wenn eine Liegenschaft bereits erschlossen sei.

2.8.2 Ausnahmeregelung (Art. 16 Abs. 2)

Der Entwurf sieht wie bis anhin eine Ausnahmeregelung vor, wonach die Grundversorgungskonzessionärin den Leistungsumfang des Anschlusses in Ausnahmefällen reduzieren oder, falls Alternativangebote verfügbar sind, auf die Bereitstellung verzichten kann.

Verschiedene Stellungnahmen weisen darauf hin, dass der Entscheid, ob die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, nicht der Grundversorgungskonzessionärin überlassen werden sollte. Der **acsi**, die **CVP**, **Eggiwil**, die **frc**, die **SAB** und die **SKS** fordern deshalb die Streichung der Ausnahmeregelung.

Der Kanton **ZG** sowie der **sgv**, **Suissedigital** und **upc** fordern die Einführung einer Transparenzbestimmung, mit der die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet wird, über die Gebiete und die Gründe, weshalb sie keinen oder nur einen eingeschränkten Anschluss bereitstellen kann, zu informieren.

Der Kanton **GR** schlägt eine Anpassung vor, wonach der Leistungsumfang nur ausserhalb des Siedlungsgebietes reduziert werden darf. Die **Region Luzern West** weist darauf hin, dass die Ausnahmeregelung keine Umgehung des Grundversorgungsauftrags ermöglichen darf. Die **CVP** und der **LBV** verlangen eine unabhängige, fallweise Prüfung bei Anwendung der Ausnahmeregelung.

2.9 Qualität (Art. 21)

Der Entwurf sieht vor, die Qualität der Grundversorgungsdienste weiterhin zu kontrollieren. Die Qualitätskriterien werden an die neuen Dienste und an den technologischen Fortschritt angepasst.

Swisscom hält die Anpassungen betreffend die Messung der Grundversorgungsqualität für sinnvoll.

Dahingegen ist der **LBV** der Ansicht, dass die Grundversorgung eben gerade ein Instrument sei, um die Mängel des Marktes auszumerzen, und es nicht sinnvoll sei, eine Nichterfüllung der Pflichten durch die Konzessionärin zuzulassen. Angesichts der Möglichkeit der Konzessionärin, die Zugangsdienste zum Internet in Ausnahmefällen einzuschränken, erachtet der **LBV** die selbstständige Messung der Qualitätskriterien als unzureichend. Die **SAB** wiederum ist dagegen, dass die Konzessionärin aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen den Leistungsumfang reduzieren oder gar auf die Bereitstellung eines Anschlusses verzichten kann. Dies würde den digitalen Graben noch vergrössern.

2.10 Preisobergrenzen (Art. 22)

2.10.1 Generelle Bemerkungen

Der Kanton **UR** nimmt die vorgeschlagenen Preisobergrenzen zur Kenntnis. Er teilt den im Entwurf vertretenen Standpunkt, dass es dem Markt und den verschiedenen Anbieterinnen überlassen werden sollte, die Preise im Rahmen eines gesunden Wettbewerbs festzulegen.

Bis auf die Erhebung einer Gebühr von 40 Franken (exkl. MwSt.) bei einem von der Kundin oder dem Kunden verlangten Wechsel zwischen Angeboten (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. e) ist die **SAB** mit den vorgeschlagenen Preisobergrenzen einverstanden.

TalkEasy ist der Auffassung, dass die Endkundinnen und Endkunden ihre Tarife möglichst flexibel gestalten können sollten. Die Grundversorgungskonzessionärin habe dafür zu sorgen, dass die Endkundschaft zwischen verschiedenen Anbieterinnen und Tarifen wählen könne.

Die **PUE** sieht sich nicht in der Lage, auf Grundlage der verfügbaren Informationen die Angemessenheit der vorgeschlagenen Preisobergrenzen einzuschätzen. Deshalb hat sie eine Untersuchung eröffnet, um Informationen über die bestehenden Produkte, deren Kosten und die Nachfrage zu sammeln und anschliessend dem Bundesrat eine formelle Empfehlung zu unterbreiten. Auch die **FER** bedauert, dass nicht genügend Daten vorliegen, um die vorgeschlagene Preisfestsetzung zu begründen. Sie äussert sich allerdings nicht zu den vorgeschlagenen Preisobergrenzen.

2.10.2 Preisobergrenze für den öffentlichen Telefondienst (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)

Der Entwurf sieht eine Preisobergrenze für den öffentlichen Telefondienst mit einer Rufnummer und mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis vor. In diesem Preis inbegriffen sind der Anschluss und neu auch eine unbegrenzte Anzahl an Telefongesprächen in alle Schweizer Fest- und Mobilfunknetze (sog. Flatrate).

In Bezug auf den öffentlichen Telefondienst stellt **Aerni Thomas** generell fest, dass man sich bei der Festlegung der Preisobergrenzen nicht am Markt orientiert habe, sondern von bestehenden Monopolpreisen ausgegangen sei. **MyIPcom** regt an, dass die Preisobergrenzen an die Anzahl gleichzeitiger Gesprächskanäle und nicht nur an die Anzahl Telefonnummern zu binden seien. Sie bedauert ausserdem, dass eine Preisobergrenze für eine VoIP-Telefonnummer mit einem Gesprächskanal ohne Anschluss fehle.

Der Kanton **AI** ist der Auffassung, dass die Festlegung von Preisobergrenzen die Grundversorgungskonzessionärin unter Preisdruck setzen werde, zumal die Einnahmen aus den nationalen Gesprächen sinken würden. Dennoch ist der Kanton der Meinung, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Investitionen in die Infrastruktur haben dürfte.

Der **CP** sieht davon ab, sich zur Höhe der Preisobergrenzen zu äussern, hält es allerdings für gerechtfertigt, dass angesichts der Verbreitung solcher Angebote die Grundversorgung künftig in Form eines minimalen Pauschalangebots definiert wird, das alle Verbindungen mit einschliesst. Der Preis müsse jedoch marktgerecht und für die Anbieterinnen tragbar sein.

Die **frc** und die **SKS** begrüssen es, dass die Gespräche im Abonnementspreis inbegriffen sind. Damit „Wenigtelefonierende“ nicht benachteiligt werden, fordern die beiden Organisationen allerdings, dass daneben ein günstigeres Abonnement angeboten wird, in dem die Gespräche nicht enthalten sind. In diesem Fall sollten die Gespräche pro Sekunde und nicht mehr pro Minute verrechnet werden.

Trotz einiger positiver Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Einführung einer Flatrate bei den Preisobergrenzen von Abonnements des öffentlichen Telefondienstes auf heftigen Widerstand stösst. Zahlreiche Teilnehmende kritisieren diese Neuerung und führen folgende Argumente ins Feld:

- Zunächst entspreche die Flatrate keinem Grundversorgungsbedürfnis (**BE, asut, CCIG, MyIPcom, BDP, SOHK, Sunrise, Swisscom, TalkEasy, upc**).
- Weiter sei dies nicht verursachergerecht, da "Wenigtelefonierende" das Verhalten von "Vieltelefonierenden" subventionieren müssten (**NE und SO, asut, CCIG, economiesuisse, Glasfasernetz Schweiz, BDP, SP, Sunrise, Swisscom**).
- Schliesslich würde dies zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten anderer Anbieterinnen führen (**BE, SO und ZG, economiesuisse, Markus Saurer, Salt, SOHK, Suissedigital, Sunrise, upc, sgv**). Einige Teilnehmende gehen gar noch weiter und führen unter Berufung auf Statistiken an, dass die Festlegung einer zu tiefen Preisobergrenze die Ursache dieser Verzerrungen sei (**BE, asut, Glasfasernetz Schweiz, BDP, Swisscom, TalkEasy**).

Gemäss der Stadt **Lausanne** würde der Einbezug der Mobilfunkgespräche in die Flatrate die Wettbewerbsverzerrungen noch verstärken. Da das Grundversorgungsangebot einen Standard darstelle, werde es für die anderen Anbieterinnen schwierig, mit der Konzessionärin zu konkurrieren, besonders wenn sie keine Mobilnetze besitzen, weil die Preise zur Terminierung in diese Netze nicht reguliert sind. Unter diesen Umständen besteht die reale Gefahr, dass manche dieser Anbieterinnen vom Markt verdrängt werden. **Suissedigital** und **upc** sprechen diese Problematik ebenfalls an, gehen aber nicht näher darauf ein.

Für das **kf** mögen Flatrates zwar im Trend liegen, sie seien jedoch bei der Grundversorgung fehl am Platz und würden einen übermässigen Eingriff in den Wettbewerb darstellen. **MyIPcom** bringt vor, dass gewisse Nutzerinnen und Nutzer eine Abrechnung nach Verbrauch benötigen, damit sie die Kosten anschliessend Dritten weiterverrechnen können (z.B. der Kundschaft).

Aus der Sicht der **SP** ist der vorgeschlagene Systemwechsel noch nicht ausreichend begründet und dessen Auswirkung auf bestehende Marktangebote sollte genauer überprüft werden. **Glasfasernetz Schweiz** ist ebenfalls der Meinung, dass es für den Systemwechsel und die Preissenkungen an einer Grundlage fehlt. Der Kanton **SG** zeigt sich skeptisch gegenüber dem Vorschlag, Preisobergrenzen für den Telefondienst einzuführen, die auch Telefongespräche beinhalten, und fordert, die Frage noch einmal zu überprüfen.

Angesichts der angesprochenen Probleme, die mit der Einführung einer Flatrate im Abonnementspreis verbunden wären, schlagen einige Teilnehmende die Beibehaltung der derzeitigen Praxis vor, d.h. eine Preisobergrenze nur für den Anschluss (**asut, BDP, Lausanne, Salt, Suissedigital, upc**) sowie eine minutenbasierte Tarifierung (**NE, Sunrise und Swisscom**). **Swisscom** schlägt gar vor, die derzeitigen Preisobergrenzen, einschliesslich jener für die Gespräche, beizubehalten. **TalkEasy** erachtet die derzeitigen Preisobergrenzen als ausreichend, um die gebundenen Konsumentinnen und Konsumenten vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen zu schützen.

Unabhängig von der Frage einer Flatrate für Gespräche sind einzelne Stellungnehmende der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Preisobergrenzen zu hoch sind. Dazu gehören einige Konsumentenorganisationen (**acsi**, **frc** und **SKS**), die geltend machen, dass die Kupferanschlussleitungen seit langem amortisiert sind, und sich gegen einen Preis von 13.30 Franken für den reinen Anschluss aussprechen.

Für den **asut**, die **BDP**, **Glasfasernetz Schweiz** und **Sunrise** ergeben sich die zu tiefen Preisobergrenzen daraus, dass für die Festlegung des Preises für den multifunktionalen Anschluss der kostenorientierte Preis für die Bereitstellung der vollständig entbündelten (kupferbasierten) Teilnehmeranschlussleitung (TAL) herangezogen wurde (d.h. 13.30 Franken). Der **asut**, die **BDP** und **Glasfasernetz Schweiz** erklären, dass keine Anbieterin zu diesem Preis einen multifunktionalen Festnetzanschluss auf dem Einzelhandelsmarkt zur Verfügung stellen kann. Ausserdem ist **Sunrise** der Ansicht, dass bei der Berechnung die Kosten für die Produktion eines Telefondienstes nicht berücksichtigt wurden.

Der Kanton **JU** ist ebenfalls der Meinung, dass die Preisobergrenze zu hoch ist und eine Diskrepanz zu den Preisen und Diensten auf dem Markt besteht.

Vier Teilnehmende – der Kanton **JU**, der **acsi**, die **frc** und die **SKS** – haben Kenntnis der von der **PUE** veranlassten Untersuchung und fordern, dass die daraus resultierenden Empfehlungen umgesetzt werden.

2.10.3 Preisobergrenzen für den Zugangsdienst zum Internet (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)

Der Entwurf sieht die Festlegung einer Preisobergrenze für den reinen Zugangsdienst zum Internet vor.

Zwar ist der **asut** mit dem neuen Angebot für den Internetzugang ohne Telefondienst einverstanden, sie äussert sich jedoch nicht zur vorgeschlagenen Preisobergrenze. Auch **Swisscom** befürwortet die Aufnahme dieses neuen Angebots in die Grundversorgung und ist der Meinung, dass der vorgeschlagene Preis keine unerwünschten Auswirkungen auf die Marktangebote haben dürfte.

TalkEasy zeigt sich skeptisch gegenüber der Art und Weise, wie die Preisgrenze festgelegt wurde. Die Anbieterin findet es generell problematisch, dass im Entwurf von der bisherigen Angebotsstruktur abgewichen wird (d.h. Internetzugang zusätzlich zum Telefondienst), und schlägt vor, auf das Festlegen einer Preisobergrenze für den reinen Internetzugang zu verzichten.

Neben der **PUE** erachten drei Teilnehmende (**JU**, **acsi** und **frc**) die Preisobergrenze im Verhältnis zu den Übertragungsraten für zu hoch und beanstanden, dass eine grosse Diskrepanz zu den Preisen und Diensten auf dem Markt besteht. Zusammen mit dem **SKS** fordern sie, dass die Empfehlungen der **PUE** umgesetzt werden, sobald diese an die zuständige Stelle weitergeleitet worden sind.

2.10.4 Preisobergrenzen für den öffentlichen Telefondienst und den Zugangsdienst zum Internet (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)

In dieser Bestimmung des Entwurfs wird eine Preisobergrenze für das Gesamtangebot festgelegt, d.h. den öffentlichen Telefondienst und den Zugangsdienst zum Internet. Das führt dazu, dass alle kritischen Stellungnahmen, die sich auf die Festlegung der Preisobergrenze für den Telefondienst und insbesondere die Einführung einer Flatrate beziehen, explizit oder implizit auch diese Bestimmung betreffen.

Ausserdem erachten der Kanton **NE**, der **acsi**, die **frc** und die **SKS** die Preisobergrenze für das Gesamtangebot als zu hoch. Die beiden Konsumentenorganisationen fordern den Gesetzgeber zudem auf, den Empfehlungen der **PUE** Rechnung zu tragen.

2.10.5 Preisobergrenzen für den öffentlichen Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 22 Abs. 1 Bst. d)

Diese Bestimmung des Entwurfs sieht eine Preisobergrenze für den öffentlichen Telefondienst mit drei Rufnummern vor.

Aerni Thomas erachtet den vorgeschlagenen Preis als viel zu hoch und fände eine Halbierung angemessen. Der **asut** ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Preisobergrenze unter den Marktpreisen liegt, und hält es für angezeigt, dieses Angebot aus der Grundversorgung zu streichen.

Genau wie der **asut** vertritt auch **Swisscom** die Meinung, dass das Angebot mit drei Rufnummern aus der Grundversorgung entfernt werden sollte, was die Festlegung einer geeigneten Preisobergrenze faktisch hinfällig machen würde. Ansonsten schlägt **Swisscom** vor, dass der Gesetzgeber bei der aktuellen Lösung bleibt und eine Preisobergrenze von 40 Franken (exklusive MwSt.) für den öffentlichen Telefondienst mit drei Rufnummern, mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis, einschliesslich Anschluss festlegt.

2.10.6 Preisobergrenzen für die Bereitstellung der Angebote (Art. 22 Abs. 1 Bst. e)

Der Entwurf sieht die Festlegung einer Preisobergrenze für die Gebühr vor, die die Grundversorgungskonzessionärin bei Abschluss des Vertrags oder bei einem von der Kundin oder vom Kunden verlangten Wechsel zwischen den Angeboten erheben kann.

Vier Teilnehmer der Konsultation (**UR, LBV, Region Luzern West** und **SAB**) sprechen sich gegen die Erhebung einer einmaligen Gebühr von 40 Franken (ohne MwSt.) aus, wenn die Kundin oder der Kunde das Angebot wechseln will.

Unabhängig davon, wofür eine Gebühr von 40 Franken verrechnet wird – bei Abschluss oder bei einem von der Kundin oder dem Kunden verlangten Angebotswechsel – würde das **kf** eine Herabsetzung des Betrags begrüssen.

Swisscom hingegen hat keine Einwände anzubringen und hält diesen Preis für gerechtfertigt.

2.11 Wegfall des Zuschlags beim Zugang zu Notrufdiensten aus öffentlichen Sprechstellen (Art. 27 Abs. 1)

Da die Pflicht zur Gewährleistung von öffentlichen Sprechstellen (vgl. Art. 15 Abs.1 Bst. c) und die diesbezüglichen Preisobergrenzen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2) aus dem Rahmen der Grundversorgung entfernt werden, muss diese Änderung auch beim Zugang zu den Notrufdiensten berücksichtigt werden. In diesem Sinne sieht die Vorlage auch die Streichung des vorgesehenen Zuschlags bei Notrufen aus öffentlichen Sprechstellen vor.

Zu dieser Streichung gab es keine konkreten Stellungnahmen. Einzig **Aerni Thomas** fügt im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 1 FDV an, dass die IP-Strategie von **Swisscom** im Widerspruch zum genannten Artikel stehe.

2.12 Übergangsfrist (Art. 108a)

Der Entwurf sieht vor, dass auf Wunsch der Kundinnen und Kunden während einer Übergangsfrist von drei Jahren weiterhin analoge und ISDN-Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die zahlreichen sowohl in der Bevölkerung wie auch im KMU-Sektor vorhandenen Endgeräte noch weiterbetrieben werden können.

Diese dreijährige Übergangsfrist wird explizit von mehreren Teilnehmenden begrüsst (**UR** sowie **BDP, CVP, Glasfasernetz Schweiz, LBV, SAB, SOHK, SP, Suissedigital** und **Swisscom**). Auch die Kantone **AI, GL** und **JU** sprechen sich grundsätzlich für die Übergangsfrist aus, fordern jedoch eine Dauer

von fünf Jahren. Der **asut** teilt mit, dass die Übergangsfrist ebenfalls grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird und innerhalb des Verbandes sowohl drei wie auch fünf Jahre verlangt werden.

Der Kanton **AI** sowie **Suissedigital** sind der Ansicht, dass die Übergangsfrist resp. Umstellung aktiv kommuniziert werden soll, damit sich die Betroffenen vorbereiten können und die notwendige Planungssicherheit erhalten.

MyIPcom äussert sich dahingehend, dass Modemverbindung und Notspeisung ebenfalls in die Übergangsfrist aufgenommen werden sollten. Zudem sei die Rückwärtskompatibilität wegen des vorgegebenen Netzabschlussgeräts und der fehlenden ISDN-Schnittstelle sowie dem Verzicht auf Clearmode nicht gegeben.

Die **PUE** hingegen verlangt entweder eine deutlich längere Übergangsfrist oder dann die Pflicht, TDM als zu verwendende Technologie im Rahmen der Grundversorgung vorzuschreiben.

2.13 Wegfallende Dienste

2.13.1 Generelle Bemerkungen

Im Rahmen der Anpassung des Dienstekatalogs an die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie an den Stand der Technik werden auch diejenigen bisherigen Dienste aus dem Grundversorgungsumfang entfernt, die inzwischen weitgehend durch andere Dienste substituiert wurden, von zahlreichen Anbieterinnen am freien Markt bereitgestellt werden oder keinem wesentlichen schützenswerten Bedürfnis mehr entsprechen.

Nach erfolgter Analyse sollen deshalb der Zusatzdienst "Sperrungen abgehender Verbindungen", die Datenübertragung über Schmalband, die Telefaxverbindungen sowie die Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen künftig nicht mehr im Rahmen der Grundversorgung zu erbringen sein. Der Wegfall dieser Dienste wurde von mehreren Teilnehmenden im Grundsatz begrüsst (**SO** sowie **asut**, **economie-suisse**, **Glasfasernetz Schweiz**, **SOHK**, **SP** und **Swisscom**).

Die Konsumentenorganisationen **acsi**, **frc** und **SKS** vertreten hingegen die Ansicht, dass es nicht gerechtfertigt sei, eine wenig attraktive Grundversorgung anzubieten, resp. Dienste zu streichen. Auch sei die Gewährleistung eines Dienstes für die gesamte Bevölkerung massgebend und nicht die Rentabilität eines Dienstes an sich.

2.13.2 Öffentliche Sprechstellen (bisher Art. 19 und 20)

In der Vorlage ist die Entfernung der öffentlichen Sprechstellen (Publifone) aus dem Katalog der Grundversorgungsdienste vorgesehen.

Eine Mehrheit der Teilnehmenden spricht sich dafür aus, die Publifone aus der Grundversorgung zu entfernen. Die Kantone **JU**, **NE** und **UR** sowie der **asut**, die **BDP**, der **CP**, die **FER**, **Glasfasernetz Schweiz**, das **kf**, und **Swisscom** sind ebenfalls für eine Streichung. Die **SP** ist ebenfalls nicht gegen die Abschaffung der öffentlichen Sprechstellen. Der **LBV** wiederum befürwortet die Streichung, wünscht sich jedoch, dass Publifone in Regionen mit einem schlechten Mobilfunkempfang weiterhin verfügbar sein sollten. **MyIPcom** hält die Streichung dieses Dienstes insbesondere für Personen ohne Telefon für problematisch.

Der **acsi**, die **frc** und die **SKS** sind alle der gleichen Meinung und fordern die Erhaltung öffentlicher Sprechstellen in Regionen, in denen die Bevölkerung nicht über eine befriedigende Mobilfunkabdeckung verfügt, da es nicht akzeptabel sei, dass die Konsumentinnen und Konsumenten, die kein Mobiltelefon besitzen, einen hohen Preis dafür zahlen müssen. **Transfair** hält die Abschaffung von Publifonen insbesondere an öffentlichen Orten wie Bahnhöfen, Spitälern oder Flughäfen für eine falsche Entscheidung. Der **Dachverband Elektromog** führt an, dass bei der FDV-Revision nur die seh- und hörbehinderten, nicht aber die elektrosensiblen Personen berücksichtigt wurden, und ist deshalb

gegen die Entfernung der öffentlichen Sprechstellen. Eine Abschaffung aus wirtschaftlichen Gründen lehnt der Kanton **VD** ab, und fordert daher die Beibehaltung öffentlicher Sprechstellen.

Der Kanton **AG** bedauert, dass Angaben zu den Kosteneinsparungen, die aufgrund der Einstellung der öffentlichen Sprechstellen zu erwarten sind, fehlen, und hätte sich präzisere Aussagen im Änderungsentwurf gewünscht.

2.13.3 Telefaxverbindungen (bisher Art. 15 Abs. 1 Bst. a)

Der Entwurf sieht vor, die Telefaxverbindungen aus der Liste der Dienste der Grundversorgung (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) zu streichen.

Die Streichung der Telefaxverbindungen aus dem Katalog der Dienste der Grundversorgung und die Stossrichtung wurden im Allgemeinen begrüsst (**FR, GL, JU, SG, SO, ZH** sowie **asut, BDP, economiesuisse, FER, Glasfasernetz Schweiz, Inclusion Handicap, kf, LBV, SOHK, SP, Swisscom** und **Swissphone**).

Der Kanton **NE** merkt an, dass beim Zutreffen der Aussagen im Analysebericht zuträfen, die Auswirkung des Wegfalls gering seien. Jedoch wünscht er eine weiter gehende detailliertere Erklärung über alternative Lösungen für betroffene KMU. Zudem scheine die vorgesehene Übergangsperiode bis 31.12.20 etwas restriktiv.

Der **CP** zögert bei der Zustimmung zum Schutze kleiner Unternehmen, in denen Fax noch verwendet werde, anerkennt jedoch, dass schnelle und vorteilhafte alternative Lösungen existierten.

Kritisch zum vorgesehenen Wegfall des Faxdienstes äusserten sich der Kanton **VD** und **pro auditoschweiz**. Einerseits wird eine sichere Ersatzlösung gewünscht, andererseits seien Telefaxverbindungen für gehörlose und schwerhörige Menschen zum Teil sehr wichtig, weshalb der Faxdienst schützenswert sei.

Gegen die Streichung des Faxdienstes äussern sich drei Konsumentenorganisationen (**asci, frc, SKS**). Die Streichung sei dem Geiste der Grundversorgung total entgegengesetzt, deren Zweck die Überbrückung der Mängel der gescheiterten Telekommarktliberalisierung sei. Zudem seien die technischen Begründungen ungenügend und es gäbe Personen ohne E-Mail-Adresse.

Die **PUE** besteht auf die Weiterführung von TDM im Rahmen der Grundversorgung.

2.13.4 Sperrung abgehender Verbindungen (bisher Art. 15 Abs. 1 Bst. b)

Der Entwurf schlägt vor, dass der Zusatzdienst "Sperrung abgehender Verbindungen" nicht mehr im Rahmen der Grundversorgung zu erbringen ist.

Der Kanton **NE**, **asut**, die **BDP, economiesuisse, Glasfasernetz Schweiz**, die **SP** und **Swisscom** begrüssen die Streichung. Das **kf** erachtet eine Streichung als nicht zwingend, da noch ein Konsumentennutzen ausgemacht werden kann und der Aufwand für die Anbieterin klein ist.

2.13.5 Datenübertragung über Schmalband (bisher Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b)

Der Entwurf sieht vor, den Datenübertragungsdienst über Schmalband aus der Liste der Dienste der Grundversorgung (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b FDV) zu streichen.

Die Entfernung dieses Dienstes aus Artikel 15 Absatz 1 des Entwurfs der FDV fand von einem grossen Teil der Teilnehmenden ausdrückliche Zustimmung (**FR, GL, JU, SG, SO, UR** sowie **asut, BDP, CP, CCIG, economiesuisse, FER, Glasfasernetz Schweiz, Inclusion Handicap, kf, LBV, SOHK, SP, Swisscom** und **Swissphone**). Der Datenübertragungsdienst über Schmalband wird als nicht

mehr zeitgemäss empfunden, und es sei richtig, den Katalog der Grundversorgungsdienste den Bedürfnissen der Bevölkerung und dem Stand der Technik anzupassen, resp. sich auf einen Breitbandanschluss für alle Dienste zu konzentrieren.

Die **PUE** besteht auf die Weiterführung von TDM im Rahmen der Grundversorgung.

2.13.6 Zugang zu den Notrufdiensten (bisher Art. 15 Abs. 1 Bst. c)

Die Pflicht, den Zugang zu Notrufen sicherzustellen, ist bereits heute für sämtliche Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes vorgesehen (vgl. Art. 27 ff. FDV). Folglich sieht die Vorlage vor, die bisherige zusätzliche Auferlegung dieser Pflicht an die Grundversorgungskonzessionärin und dadurch die formelle Doppelspurigkeit aufzuheben.

Der Kanton **NE** bestätigt die Zweckmässigkeit der Streichung. **pro auditio schweiz** begrüsst in diesem Zusammenhang, dass die Grundversorgungskonzessionärin in Zusammenarbeit mit den anderen Anbieterinnen zugunsten der Alarmzentralen einen Dienst zur Standortidentifikation einzurichten habe. Dieser sei insb. für hörbehinderte Personen in Notfällen sehr hilfreich.

Die **REGA** hingegen verlangt, dass nebst den terrestrischen Notrufnummern 112, 117, 118, 143, 144, und 147 auch die Notrufnummern der Luftrettung 1414 und 1415 in die Artikel 15, 28 und 29 FDV aufgenommen werden.

Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
ZG	Zug
ZH	Zürich

Interessierte Kreise

acsi	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Aerni Thomas	Aerni Thomas / AKAS
asut	Association Suisse des Télécommunications
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie des services de Genève

CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz /
Dachverband Elektrosmog	Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein
Digitale Gesellschaft	
Directories	Swisscom Directories AG
economiesuisse	
Eggiwil	Einwohnergemeinde Eggwil
FER	Fédération des Entreprises Romandes
frc	Fédération romande des consommateurs
Gehörlosenzentrale	Gehörlosenzentrale (Stiftung Alexander Graham Bell)
Glasfasernetz Schweiz	
Inclusion Handicap (Integration Handicap)	
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
kf	Konsumentenforum
Klein Gabriel	
Lausanne	Stadt Lausanne
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Markus Saurer	Markus Saurer Industrieökonomie
MyIPcom	Reto Schenker / Airportnet / MyIPcom
openaxs	
PUE	Preisüberwachung
pro audito schweiz	
procom	Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte
Rega	
Region Luzern West	
Salt	Salt Mobile SA

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SGB	Schweizerischer Gehörlosenbund
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SOHK	Solothurner Handelskammer
Sonos	
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Suissedigital	
Sunrise	Sunrise Communications AG
Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG
Swissphone	Swissphone Wireless AG
SZB	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
TalkEasy	TalkEasy GmbH
transfair	
upc	upc cablecom GmbH